

§ 20 QZV Ökologie OG Qualitätsziele für die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten

QZV Ökologie OG - Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Qualitätsziele für die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten

1. (1) Die allgemeinen Bedingungen gemäß § 4 Abs. 4 Z 2 werden anhand der Parameter Wassertemperatur im Hypolimnion, Salzgehalt (ausgedrückt durch Chlorid-Konzentration, elektrische Leitfähigkeit und Alkalinität), pH-Wert, Gesamtphosphor-Konzentration, Sichttiefe und Sauerstoffsättigung im Hypolimnion beurteilt.
2. (2) Die Werte sind für den Parameter
 1. Temperatur im Hypolimnion in Anlage L 1,
 2. Salzgehalt (Chlorid-Konzentration, elektrische Leitfähigkeit und Alkalinität) in Anlage L 2,
 3. pH-Wert in Anlage L 3,
 4. Gesamtphosphor-Konzentration in Anlage L 4,
 5. Sichttiefe in Anlage L 6 und
 6. Sauerstoffsättigung im Hypolimnion in Anlage L 7für jeden Seentyp festgelegt.
3. (3) Die für den guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers festgelegten Werte für die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gelten auch bei Überschreitung als eingehalten, wenn die Überschreitung nicht über jenen Bereich hinausgeht, innerhalb dessen die vom jeweiligen Parameter abhängige Einhaltung der für den guten Zustand festgelegten Werte für die biologischen Qualitätskomponenten unter Berücksichtigung der Dynamik des typspezifischen aquatischen Ökosystems langfristig gewährleistet ist.
4. (4) Die methodischen Vorgaben der MVW sind einzuhalten.

In Kraft seit 24.05.2019 bis 31.12.9999